

Gebührenordnung
für die Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Kesselsdorf vom 14.01.2021

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Kesselsdorf hat auf Grund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kirche bietet grundsätzlich Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
2. Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen erhoben.
3. Über Ermäßigungen, Erlass oder Stundungen von Gebühren nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand, wenn entsprechende Anträge innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides bei ihm eingereicht worden sind.

§ 2

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen

I. Taufen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Taufen im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes | 50,00 € |
| 2.1 Kirchenmusikalische Begleitung einer Taufe
außerhalb des Gemeindegottesdienstes | 30,00 € |
| 3. Bestätigung von Nottaufen | gebührenfrei |

II. Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung

- | | |
|--|--------------|
| 1. Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung
im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung
auswärtiger Personen in ortsüblicher Form (ohne Blumenschmuck) | 250,00 € |
| 2.1 Kirchenmusikalische Begleitung einer Trauung oder eines
Gottesdienstes zur Eheschließung auswärtiger Personen
in ortsüblicher Form | 50,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 3. Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung von Gemeindegliedern des Kirchgemeindebundes Wilsdruff-Freital in ortsüblicher Form (ohne Blumenschmuck) | 100,00 € |
|---|----------|

III. Einsegnung von Jubelpaaren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Einsegnung von Jubelpaaren im Gemeindegottesdienst | gebührenfrei |
| 2. Einsegnung von Jubelpaaren auswärtiger Personen in ortsüblicher Form (ohne Blumenschmuck) | 90,00 € |
| 3. Einsegnung von Jubelpaaren von Gemeindegliedern des Kirchgemeindebundes Wilsdruff-Freital in ortsüblicher Form (ohne Blumenschmuck) | 60,00 € |

IV. Trauerfeiern

- | | |
|--|---------|
| 1. Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in ortsüblicher Form in der Kirche | 60,00 € |
| 2. Kirchenmusikalische Begleitung einer Trauerfeier zur Sarg- oder Urnenbestattung in ortsüblicher Form in der Kirche oder in der Feierhalle | 30,00 € |

§ 3

Gebühren für die Benutzung des Kirchgemeindearchives und für Beglaubigungen

1. Für die Benutzung des Kirchgemeindearchives einschließlich der Kirchenbücher und damit verbundener Leistungen (z. B. Ausfertigungen und Beglaubigungen von Kirchenbuchzeugnissen) werden die Bestimmungen der aufgrund von § 26 Satz 2 der Verordnung über das Archivwesen erlassenen Mustergebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive (Ziffer 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Archivwesen und zur Regelung der Benutzung kirchlicher Archive vom 05. Februar 2013, ABI Seiten A 30, 32) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
2. Diese Gebührensätze sind sinngemäß auch für die Vornahme anderweitiger Beglaubigungen anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

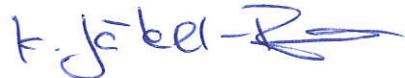
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung vom 26.09.2013 außer Kraft.
3. Die Friedhofsgebührenordnung wird von dieser Gebührenordnung nicht berührt.

Wilsdruff, am 14.01.2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Katharinen-Kirchgemeinde Kesselsdorf


Vorsitzender




Mitglied



Bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 11.03.2021


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes